

INFORMATION FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE



DIE **KRANKEN-, PENSIONS- UND
UNFALLVERSICHERUNG**
DER RECHTSANWÄLTINNEN
UND RECHTSANWÄLTE





Seite

04 *Ihre Krankenversicherung*

- 04 Tätigkeit als selbständige Rechtsanwältin oder selbständiger Rechtsanwalt
- 04 Tätigkeit als angestellte Rechtsanwältin oder angestellter Rechtsanwalt
- 05 Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für meine Krankenversicherung?
- 06 Welche Verpflichtungen treffen mich im Zusammenhang mit der Krankenversicherung?
- 06 Wie hoch sind meine Krankenversicherungsbeiträge?
- 07 Können Angehörige in der Krankenversicherung mitversichert sein?
- 08 Mehrfachversicherung

09 *Ihre Pensionsversicherung*

- 09 Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für die Versorgungseinrichtungen?
- 10 Wie hoch sind meine Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen?
- 10 Möglichkeiten der Beitragsbefreiung
- 12 Möglichkeiten der Beitragsermäßigung

13 *Ihre Unfallversicherung*

- 13 Angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- 13 Selbständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

14 *Sozialversicherung bei zwischenstaatlicher Tätigkeit*

Ihre Krankenversicherung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung besonderen Bestimmungen.



Tätigkeit als selbständige Rechtsanwältin oder selbständiger Rechtsanwalt

Anlässlich der Eintragung als selbständig tätige Rechtsanwältin oder selbständig tätiger Rechtsanwalt, haben Sie grundsätzlich **drei Wahlmöglichkeiten** bei der Krankenversicherung – für eine der drei Varianten müssen Sie sich entscheiden.

Sie können:

- dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag (GKVV) beitreten,
- die Selbstversicherung nach § 14a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) beantragen bzw. der Pflichtversicherung nach § 14b GSVG beitreten oder
- die Selbstversicherung nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beantragen.

Tätigkeit als angestellte Rechtsanwältin oder angestellter Rechtsanwalt

Als angestellte Rechtsanwältin oder angestellter Rechtsanwalt haben Sie **keine Wahlmöglichkeit**. Sie unterliegen verpflichtend der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG.

Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für meine Krankenversicherung?

- **§ 5 GSVG:**
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen.
- **§ 50 Abs 4 RAO:**
Die österreichischen Rechtsanwaltskammern können für ihre Mitglieder und deren Angehörige Einrichtungen zur Versorgung für den Fall der Krankheit schaffen.
- **Satzung Teil C 2019:**
In der Satzung Teil C 2019 Ihrer Rechtsanwaltskammer sind insbesondere die Krankenversicherungspflicht, Beginn und Dauer der Krankenversicherungen sowie Meldepflichten iZm der Krankenversicherung geregelt.
- **Gruppenkrankenversicherungsvertrag:**
Einrichtung zur Versorgung für den Fall der Krankheit nach § 50 Abs 4 RAO.
- **§§ 14a bzw. 14b GSVG:**
Diese Krankenversicherungsvarianten wurden speziell für das Opting Out der Freien Berufe geschaffen. Zuständiger Sozialversicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).
- **§ 16 ASVG:**
Diese Variante ist eine freiwillige Versicherung, die allen Personen offen steht, für die keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht und die ihren Wohnsitz im Inland haben. Zuständiger Sozialversicherungsträger ist die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).
Bitte beachten Sie: Bei einer freiwilligen Versicherung nach § 16 ASVG besteht kein Anspruch auf Wochengeld!
- **§ 24 RL-BA 2015:**
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur Aufrechterhaltung der Krankenversicherung verpflichtet, zur Bezahlung der Beiträge und zur Meldung von Änderungen hinsichtlich der Krankenversicherung.

Hinweis:

Sämtliche Unterlagen werden Ihnen gerne auf Nachfrage von Ihrer Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie auch im Mitgliederbereich auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) oder unter www.ra-vorsorge.at

TIPP:

Sichern Sie sich mit dem **ZukunftsBonus** im GKV eine Prämienentlastung im Alter. Sie erhöhen Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens und bezahlen im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger; zu einem Zeitpunkt in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit jedoch umso wichtiger wird. Der ZukunftsBonus wird als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankenversicherung angeboten und umfasst neben der Prämienentlastung im Alter auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld.

Welche Verpflichtungen treffen mich im Zusammenhang mit der Krankenversicherung?

- Nachweis der gewählten Krankenversicherung im Zuge der Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
- Meldepflicht hinsichtlich sämtlicher Änderungen die Auswirkungen auf die Krankenversicherung haben.
- Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge.

Wie hoch sind meine Krankenversicherungsbeiträge?

Die Beitragshöhe hängt von der von Ihnen gewählten Krankenversicherungsvariante ab.

- Die Prämien für den GKV sind abhängig vom Ihrem Eintrittsalter und allfälligen Anrechnungsmöglichkeiten.
- Bei der Selbstversicherung nach § 14a GSVG bzw. der Pflichtversicherung nach § 14b GSVG richten sich die Beiträge nach Ihren Erwerbseinkünften.
- Für die Selbstversicherung nach § 16 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) sind monatlich 526,79 Euro (Wert 2025) zu entrichten.

Beachten Sie bitte, dass zwischen dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag und der gesetzlichen Sozialversicherung keine Durchlässigkeit besteht. Die durch die gesetzliche Sozialversicherung zur Verfügung gestellten Erleichterungen bei Mehrfachversicherung (Höchstbeitragsgrundlage, Differenzvorschreibung etc) kommen daher bei der Gruppenkrankenversicherung nicht zur Anwendung.

Informieren Sie sich rechtzeitig, um festzustellen, welche Krankenversicherungsvariante die für Sie passende ist.

Können Angehörige in der Krankenversicherung mitversichert sein?

Im **Gruppenkrankenversicherungsvertrag** sind folgende Angehörige verpflichtend mitversichert (Art 1 GKKV), außer diese Personen unterliegen selbst einer Pflichtversicherung oder der Versicherungspflicht im Rahmen des Opting Out:

- Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte oder Ihre eingetragene Partnerin bzw. Ihr eingetragener Partner,
- Kinder und Wahlkinder,
- Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit Ihnen ständig in Hausgemeinschaft leben,
- Pflegekinder, wenn sie von Ihnen unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Nach dem GKKV **prämienfrei** mitversichert sind (Art 7 Abs 3 GKKV):

- Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte, sofern diese bzw. dieser nicht bereits einer Pflichtversicherung unterliegt.
- Ein Kind (ältestes), sofern nicht die Ehegattin bzw. der Ehegatte bereits prämienfrei mitversichert ist.

Für die Mitversicherung weiterer Angehöriger ist ein Prämienaufschlag zu entrichten.

Im GSVG sind in der Krankenversicherung **beitragsfrei** mitversichert:

- Ihre Kinder und
- Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte oder Ihre Lebensgefährtin bzw. Ihr Lebensgefährte (unter bestimmten Voraussetzungen).

Wenn Sie sich für die Krankenversicherung nach § 16 ASVG entscheiden, können Sie Ihre Angehörigen grundsätzlich über Antrag mitversichern. Als Angehörige von Selbstversicherten nach § 16 ASVG gelten nur die Ehegattin oder der Ehegatte und die Kinder des oder der Versicherten. Für die Ehegattin oder den Ehegatten ist idR ein Zusatzbeitrag zu leisten. Kinder sind beitragsfrei mitversichert.

TIPP:

Denken Sie daran, die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung sind Pflichtbeiträge und daher als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.

Mehrfachversicherung

Im österreichischen Sozialversicherungsrecht gilt das Prinzip der **Mehrfachversicherung**. Dieses Prinzip gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das heißt, dass die Ausübung **mehrerer Erwerbstätigkeiten** zur Pflichtversicherung nach verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen und somit zur **mehrfachen Beitragspflicht** führt.

Im gesetzlichen Sozialversicherungssystem wird die Beitragspflicht auch bei Mehrfachversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage beschränkt. Bitte beachten Sie, dass diese Beschränkung im Verhältnis Gruppenkrankenversicherungsvertrag und gesetzliche Sozialversicherung nicht besteht.

Ihre Rechtsanwaltskammer wird Sie gerne über die Details der Mehrfachversicherung informieren.

Ihre Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht **aus zwei verpflichtenden Teilen.**

Teil A ist eine auf dem Umlagensystem basierende Versorgungseinrichtung. **Teil B** ist eine kapitalgedeckte Versorgungseinrichtung, der nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angehören.

Sowohl selbständige als auch angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen in der Pensionsversicherung verpflichtend den Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern.

Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für die Versorgungseinrichtungen?

- **§ 5 GSVG:**
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen.
- **§ 5 Abs. 1 Z 14 ASVG:**
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen.
- **§ 49 Abs 1 RAO:**
Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- **Satzung Teil A 2018:**
Rechtliche Regelungen zur umlagenfinanzierten Versorgungseinrichtung Teil A.
- **Satzung Teil B 2018:**
Rechtliche Regelungen zur kapitalgedeckten Versorgungseinrichtung Teil B.
- **Umlagenordnung (§ 51 RAO):**
Festlegung der Höhe der Beiträge.
- **Leistungsordnung (§ 51 RAO):**
Festsetzung der Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen.



ACHTUNG:

Versicherungsmonate aus nicht rechtsanwaltlicher Tätigkeit (zB Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwälte vor der Einbeziehung in Teil A, sonstige angestellte oder selbständige Tätigkeit) werden für den Pensionsanspruch nach dem rechtsanwaltlichen Versorgungssystem **nicht** angerechnet. Bereits erworbene Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung können daher unter Umständen verloren gehen.

Zur Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten wie ein solcher Verlust vermieden werden kann (zB Nachkauf von Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherung etc), wenden Sie sich bitte an die gesetzliche Sozialversicherungsanstalt bei der Sie zuletzt versichert waren.

Wie hoch sind meine Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen?

Die Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen werden jeweils von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer in der Umlagenordnung festgelegt. Die aktuell gültige Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.oerak.at unter Kundmachungen oder auf der Homepage Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Möglichkeiten der Beitragsbefreiung

Versorgungseinrichtung Teil A

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung erfüllen, Leistungen aus dieser jedoch nicht in Anspruch nehmen, können von der Leistung der Umlage ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht.

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

Für **Rechtsanwältinnen** besteht die Möglichkeit einer **Beitragsbefreiung** für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines entsprechenden Zeitraums.

Bitte beachten Sie, dass die Beitragsbefreiung nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist dies der Fall, werden diese Zeiten der Beitragsbefreiung bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 **als Beitragsmonate voll angerechnet**.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer des Ruhens aufgrund Elternschaft von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer dies vorsieht. Diese Zeiten werden bei der Pensionsberechnung nicht berücksichtigt, es besteht jedoch die Möglichkeit diese Zeiten nachzukaufen. Wird im Antrag auf Ruhen erklärt, dass man diese Befreiung nicht in Anspruch nehmen möchte, können weiterhin die Beiträge geleistet werden. In diesem Fall ist der Normbeitrag zu entrichten.

Versorgungseinrichtung Teil B (§ 9 Satzung Teil B 2018)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, können sich für jeweils ein Kalenderjahr vom Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B befreien lassen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können sich vom Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B befreien lassen.

Für **Rechtsanwältinnen** besteht die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines entsprechenden Zeitraums.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich für die Dauer des Ruhens aufgrund Elternschaft von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B befreien lassen.

ACHTUNG:

Die konkreten Regelungen zu den Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entnehmen Sie bitte der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Möglichkeiten der Beitragsermäßigung

Versorgungseinrichtung Teil A

TIPP:

Denken Sie daran sich bei Ihrer Eintragung für eine der drei Veranlagungsgruppen der Versorgungseinrichtung Teil B zu entscheiden. Sie können wählen zwischen:

- **ALPS 15**
- **ALPS 30 oder**
- **ALPS 50**

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Veranlagungsgruppen finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Mitgliederbereich (www.oerak.at) oder unter www.ra-vorsorge.at

Im Teil A gibt es die Möglichkeit der **Ermäßigung der Beiträge** bei **Elternschaft**, sofern die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer dies vorsieht. Hierzu ist innerhalb eines Jahres nach Geburt des Kindes bzw. Annahme an Kindes statt ein Antrag bei Ihrer zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen. Die Reduzierung kann bis zu 24 Monate beantragt werden.

Beachten Sie aber, dass bei der Ermittlung Ihrer Rente ermäßigte Beitragsmonate lediglich aliquot angerechnet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit die fehlenden Zeiten nachzukaufen.

Versorgungseinrichtung Teil B

In der Versorgungseinrichtung Teil B gibt es insbesondere für das Jahr der **Ersteintragung** und das folgende Jahr die Möglichkeit der **Ermäßigung des Beitrags** (§ 7 Satzung Teil B 2018). Die aktuellen Beiträge finden Sie in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Bitte beachten Sie, dass zur Inanspruchnahme der Ermäßigung binnen zwei Monaten ab Eintragung ein Antrag zu stellen ist. Sollten Sie die Ermäßigungsmöglichkeit auch für das Folgejahr nutzen wollen, ist ein weiterer Antrag spätestens vor Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate seit der Ersteintragung zu stellen.

Neben der Ermäßigungsmöglichkeit nach Ersteintragung gibt es in Teil B auch eine **einkommensabhängige Möglichkeit der Herabsetzung der Beiträge** (§ 8 Satzung Teil B 2018). Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf einen ermäßigten Beitrag reduziert werden. Die Einkommensgrenzen sowie den ermäßigten Beitrag können Sie der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer entnehmen.

Ihre Unfallversicherung

Auch in der Unfallversicherung ist zu unterscheiden:

Angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht – wie in der Krankenversicherung – eine Teilpflichtversicherung im Bereich der Unfallversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG.

Selbständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Selbständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich freiwillig unfallversichern. Im Rahmen der Freien Berufe Österreichs wurde ein Produkt entwickelt, das speziell auf die Bedürfnisse der Freien Berufe abstellt. Informationen zu dieser freiwilligen Unfallversicherung finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Mitgliederbereich (www.oerak.at) oder unter www.ra-vorsorge.at.

In einzelnen Rechtsanwaltskammern bestehen darüber hinaus für Ihre Mitglieder Kollektivunfallversicherungsverträge. Ihre Rechtsanwaltskammer wird Sie gerne darüber informieren.



TIPP:

Planen Sie eine Familie zu gründen?

Informieren Sie sich rechtzeitig über Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unsere Informationsbroschüren finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) oder unter www.ra-vorsorge.at

Sozialversicherung bei zwischenstaatlicher Tätigkeit

Bei zwischenstaatlicher Tätigkeit beachten Sie bitte die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

Impressum:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13,
E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at

© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Druck: print+marketing | Schaffer-Steinschütz GmbH

Gestaltung: atelier tiefner graphik & design GmbH, 1030 Wien

Haftungshinweis: Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit
und Aktualität ist ausgeschlossen.

Stand: August 2025



Die Österreichischen
**Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte**



**Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag**

Wollzeile 1-3, 1010 Wien
Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13
E-Mail: office@oerak.at
www.oerak.at